



Kurzinformation

Besondere Bestimmungen für Missionare im Aufenthaltsrecht

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)¹ benötigen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen **Aufenthaltstitel**, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (Assoziationsabkommen EWG/Türkei, BGBl. 1964 II S. 509) ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln unterscheiden sich je nach Dauer und verfolgtem Zweck des Aufenthalts.

Für Aufenthalte **zum Zwecke der Erwerbstätigkeit** (vgl. § 2 Abs. 1 AufenthG), müssen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels neben den allgemeinen Voraussetzungen (§ 5 AufenthG) auch die besonderen Voraussetzungen nach § 18 AufenthG erfüllt sein. Danach ist grundsätzlich die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** erforderlich (§ 18 Abs. 2 Nr. 2, § 39 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). § 14 Abs. 1a Satz 1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV)² bestimmt allerdings **Ausnahmen für „vorwiegend aus religiösen Gründen“ Beschäftigte**:

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigte, die über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Wenn es dem aus religiösen Gründen Beschäftigten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen, oder in Abwägung der Gesamtumstände das Sprachnachweiserfordernis im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würde, bedarf die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels trotz fehlender hinreichender deutscher Sprachkenntnisse keiner Zustimmung. Im Fall des Satzes 2 sind innerhalb eines Zeitraums von weniger als einem Jahr nach Einreise hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Aus vorwiegend religiösen Gründen Beschäftigte, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit auch für einen

1 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106).

2 Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen, sind vom Erfordernis der Sprachkenntnisse befreit.

Nach den fachlichen Weisungen zur Beschäftigungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit sind aus religiösen Gründen Beschäftigten unter anderem „Ausländische Geistliche, wie z. B. Priester oder Ordensangehörige in der Seelsorge (auch im Rahmen von Ordensgestellungen)“ und „Islamische Vorbeter (Imame)“.³ Aus der Formulierung „unter anderem“ ergibt sich, dass es sich hierbei nur um Beispiele, nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Als Beschäftigungen aus religiösen Gründen wertete das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg **auch missionarische Tätigkeiten**.⁴

Eine Besonderheit im Visumsverfahren gilt für „DITIB-Imame“ aus der Türkei. Hier kommt nach Informationen der Bundesregierung das sog. Diyanet-Verfahren zur Anwendung. Danach werden Bestätigungsschreiben, die die Imame von Diyanet (dem türkischen Amt für islamische und religiöse Angelegenheiten) erhalten, als ausreichendes Dokument für die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Erwerbstätigkeit in Deutschland anerkannt.⁵

Soll der **Aufenthalt im Bundesgebiet nur für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen** erfolgen, kann anstelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG ein Schengen-Visum (§ 6 Abs. 2 AufenthG) beantragt werden. Denn vorwiegend aus religiösen Gründen erfolgende Erwerbstätigkeiten, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (§ 14 Abs. 1a Satz 1 in Verbindung mit § 30 Nr. 2 BeschV). Diese Ausnahme gilt auch für von der Visapflicht befreite Personen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung).

Für Personen, die die missionarische Tätigkeit **nicht als Erwerbstätigkeit** ausüben, gibt es im deutschen Aufenthaltsrecht **keine ausdrücklichen Regelungen**. Für Aufenthalte von unter 90 Tagen kann ein Schengen-Visum beantragt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Für längere Aufenthalte muss ein nationales Visum oder ein nationaler Aufenthaltstitel beantragt werden. Dabei besteht nach dem AufenthG die Möglichkeit, in begründeten Fällen auch für einen im AufenthG nicht vorgesehenen Aufenthaltswitz ein Visum oder einen Aufenthaltstitel zu erteilen (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

3 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung, abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba033210.pdf, S. 93 (Stand: 06/2021).

4 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. Mai 2017 – OVG 2 S 11.17 –, Juris, Rn. 12.

5 BT-Drs. 18/11078, S. 23. Siehe dazu auch den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste WD 3 - 3000 - 170/18, Zur Einreise von drittstaatenangehörigen Imamen nach Deutschland, abrufbar unter: <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/568070/03834ff3ca31a457f394be88fce1767a/WD-3-170-18-pdf-data.pdf>.